

Ausgabe 02/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Nachträglicher Wegfall einer Einigungsgebühr?

Eine für den Mandanten ausgehandelte Einigung hat mitunter keinen Bestand, weil sie einer Genehmigung bedarf, die nicht erteilt wird, weil sie nur unter einer Bedingung zustande gekommen ist, die nicht eingetreten ist, weil eine Partei vom Vergleich zurücktritt, diesen widerruft oder anfechtet oder weil der Vergleich später einvernehmlich wieder aufgehoben wird. Es stellt sich dann die Frage, ob die Einigungsgebühr entsteht bzw. bestehen bleibt.

Einigungsgebühr entsteht erst mit Genehmigung

I. Genehmigungsbedürftige Einigung

Schließen die Parteien eine Einigung, die einer Genehmigung bedarf, so entsteht die Einigungsgebühr erst mit Erteilung der Genehmigung (OLG Koblenz JurBüro 1982, 1829; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 22. Aufl., 2015, Nr. 1000 VV Rn 60). Nach a.A. (OLG Zweibrücken JurBüro 1983, 226) soll die Einigungsgebühr bereits mit der Vereinbarung entstehen, nicht erst mit der Genehmigung. Das dürfte allerdings unzutreffend sein, wie sich aus Anm. Abs. 3 zu Nr. 1000 VV ergibt.

Einigungsgebühr entsteht erst mit Bedingungseintritt

II. Bedingte Einigung

1. Aufschiebende Bedingung

Schließen die Parteien eine Einigung unter einer aufschiebenden Bedingung, so wird die Einigungsgebühr erst ausgelöst, wenn die Bedingung eingetreten ist (Anm. Abs. 3, 1. Alt. zu Nr. 1000 VV). Die Bedingung kann von den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sein. Sie kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Eine solche Bedingung, die sich aus den Umständen ergibt, liegt z.B. im Falle einer Scheidungsfolgenvereinbarung vor. Hier entsteht die Einigungsgebühr erst mit Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses, da eine Scheidungsfolgenvereinbarung kraft ihrer Definition unter der Bedingung der Rechtskraft der Scheidung steht (OLG Hamm JurBüro 1981, 382; OLG Düsseldorf FamRZ 1999, 1683; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV Rn 81).

Einigungsgebühr bleibt von auflösender Bedingung unberührt

2. Auflösende Bedingung

Anders verhält es sich dagegen bei einer auflösenden Bedingung. Hier entsteht die Einigungsgebühr mit Abschluss der Einigung (arg e Anm. Abs. 3, 1. Alt. zu Nr. 1000 VV). Sie fällt auch dann nicht mehr weg, wenn die auflösende Bedingung eintritt (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV Rn 74).

Einigungsgebühr entsteht erst mit Ablauf der Widerrufsfrist

III. Einigung unter Widerrufsvorbehalt

Schließen die Parteien eine Einigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, so vereinbaren sie damit ein vertragliches Rücktrittsrecht nach den §§ 346 ff. BGB. Nach materiellem Recht kommt die Einigung mit ihrem Abschluss wirksam zustande. Ungeachtet dessen ordnet Anm. Abs. 3, 2. Alt. zu Nr. 1000 VV jedoch an, dass die Einigungsgebühr erst dann entsteht, wenn die Einigung nicht mehr widerrufen werden kann, also wenn ein vertraglicher Rücktritt von der Einigung nicht mehr möglich ist. Unerheblich ist, ob der Mandant während der Widerrufsfrist verstirbt (OVG Lüneburg KostRsp. BRAGO § 23 Nr. 13).

Nicht erforderlich ist, dass beiden Parteien ein Widerrufsvorbehalt eingeräumt worden ist. Auch für den Rechtsanwalt, der die Einigung ohne Widerrufsvorbehalt abschließt, entsteht die Einigungsgebühr erst, wenn die Widerrufsfrist für die Gegenseite abgelaufen ist. Widerruft die Gegenseite, entsteht für keinen der beteiligten Anwälte eine Einigungsgebühr (OLG Frankfurt JurBüro 1979, 849).

Anfechtung führt zum Wegfall der Einigungsgebühr

IV. Anfechtung der Einigung

Wird eine Einigung im Nachhinein angefochten, so gilt sie damit nach § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig. Diese Rechtsfolge ist auch für das Gebührenrecht zu beachten, so dass eine Einigungsgebühr nicht anfällt (OLG Jena AGS 2012, 127 = JurBüro 2012, 142 = NJW-Spezial 2012, 123; OLG München MDR 1991, 263 = AnwBl 1991, 273; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV Rn 89).

Die Gegenauffassung (OLG Schleswig SchIHA 1991, 67 = JurBüro 1991, 932; OLG Karlsruhe OLGR 1999, 332) vermag nicht zu überzeugen. Ist die Einigung nach materiellem Recht nichtig, so haben es die Anwälte gerade nicht erreicht, eine Erledigung durch Einigung herbeizuführen. Der angestrebte Erfolg ist nicht eingetreten. Hinzu kommt, dass infolge der Anfechtung der Einigung die Angelegenheit nicht erledigt ist und den Anwälten ohnehin weitere Gebühren entstehen. Es ist ihnen unbenommen, erneut eine – diesmal wirksame – Einigung abzuschließen.

V. Hinfälligwerden der Einigung

Wird eine Einigung hinfällig, weil eine Partei sich an die Einigung nicht hält und nach der Vereinbarung in diesem Fall die sich aus den Einigung ergebenden Rechtsfolgen nicht mehr gelten sollen, hat dies auf die Einigungsgebühr keinen Einfluss. Die Einigung als solche bleibt in diesem Fall bestehen. Es fallen lediglich die primären Regelungen weg und es treten dann die in der Einigung vorgesehenen sekundären Regelungen ein.

Beispiel 1

Die Parteien vereinbaren, dass der Schuldner 10.000,00 EUR nebst Zinsen zu zahlen habe. Sofern er fünf monatliche Raten zu 1.000,00 EUR zahlt, soll der Restbetrag erlassen sein. Kommt der Schuldner mit einer Rate in Verzug, soll der dann noch offene Restbetrag sofort fällig sein. Nach zwei Raten zahlt der Schuldner nicht mehr.

Zwar werden mit Eintritt des Verzugs die Ratenzahlung und der in Aussicht gestellte Erlass hinfällig; das ändert jedoch nichts daran, dass der Vergleich als solcher wirksam bleibt, zumal er ja selbst die Rechtsfolgen regelt, die bei Nichteinhaltung der Ratenzahlung eintreten. Die Einigungsgebühr bleibt bestehen.

VI. Rücktritt von der Einigung

Tritt eine Partei aufgrund eines gesetzlichen Rücktrittsrechts von der Einigung zurück, bleibt die Einigungsgebühr ebenfalls bestehen. Die Anm. Abs. 3 zu Nr. 1000 VV gilt nur für das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht – in der Regel in der Form eines Widerrufsvorbehalts –, nicht aber für ein gesetzlich bestehendes Rücktrittsrecht (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 1000 VV Rn 87). Im Gegensatz zur Anfechtung wird infolge des ausgeübten Rücktritts die Einigung nicht rückwirkend unwirksam, sondern sie wird rückabgewickelt (§ 346 BGB). Daher bleibt die Einigungsgebühr bestehen.

Beispiel 2

Die Parteien vereinbaren, dass der Schuldner zum Ausgleich einer Forderung i.H.v. 8.000,00 EUR einen Betrag i.H.v. 5.000,00 EUR in monatlichen Raten zu 500,00 EUR zahlen soll. Der Schuldner zahlt nicht, so dass der Gläubiger schließlich nach Fristsetzung von der Einigung zurücktritt und wiederum die vollen 8.000,00 EUR geltend macht.

Die Einigung ist wirksam zustande gekommen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts berührt nicht die Wirksamkeit der Einigung. Die Einigungsgebühr bleibt daher bestehen.

Im Falle eines Rücktritts bleibt die Einigungsgebühr auch erstattungsfähig, sofern eine Erstattungspflicht vereinbart ist oder kraft Gesetzes besteht.

Beispiel 3

Die Parteien haben im Rahmen der Zwangsvollstreckung eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen, deren Kosten der Schuldner zu übernehmen hat. Da der Schuldner sich nach einiger Zeit an die vereinbarte Ratenzahlung nicht hält, tritt der Gläubiger davon zurück und macht die volle Restforderung geltend.

Die Einigung ist wirksam zustande gekommen so dass die Einigungsgebühr entstanden ist. Sie bleibt nach § 788 ZPO auch erstattungsfähig.

Hinfälligkeit der Einigung berührt die Gebühr nicht

Rücktritt lässt Einigungsgebühr unberührt

Anrechnung bei mehreren Auftraggebern; Berechnung der Postentgeltpauschale in Anrechnungsfällen

Vertritt der Anwalt im Mahnverfahren zwei Antragsgegner, die als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden, und vertritt er diese anschließend auch im streitigen Verfahren, so ist im streitigen Verfahren nicht nur die einfache 0,5-Verfahrensgebühr der Nr. 3307 VV anzurechnen, sondern die erhöhte 0,8-Gebühr.

AG Zeitz, Beschl. v. 29.1.2018 – 4 C 216/17

Der Fall

Der Antragsteller hatte gegen die beiden Antragsgegner als Gesamtschuldner eine Forderung (Wert: bis 500,00 EUR) per Mahnbescheid geltend gemacht. Die beiden Antragsgegner haben gemeinsam einen Anwalt beauftragt, gegen den Mahnbescheid Widerspruch einzulegen, was dieser auch veranlasste. Nach Widerspruch wurde das Streitige Verfahren eingeleitet. Danach wurde die Klage zurückgenommen.

Die Antragsgegner beantragten daraufhin die Festsetzung ihrer Kosten wie folgt:

I. Mahnverfahren		
1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	22,50 EUR
2.	0,3-Erhöungsgebühr, Nr. 1008 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	13,50 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV (20 % aus 36,00 EUR)	7,20 EUR
	Zwischensumme	43,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	8,21 EUR
	Gesamt	51,41 EUR
II. Streitiges Verfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5-Gebühr aus 500,00 EUR	– 22,50 EUR
3.	0,3-Erhöungsgebühr, Nr. 1008 VV	13,50 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV (20 % aus 72,00 EUR)	14,40 EUR
	Zwischensumme	63,90 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	12,14 EUR
	Gesamt	76,04 EUR
	Gesamt I. + II.	127,45 EUR

Der Rechtspfleger hat dem Antrag nur teilweise stattgeben.

Die Entscheidung

Die Anrechnung der Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens gem. Anm. zu Nr. 3307 VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens hat einschließlich der Erhöungsgebühr für den zweiten Auftraggeber zu erfolgen, da der Rechtsanwalt sowohl im Mahnverfahren als auch im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren dieselben Personen vertreten hat (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, 22. Aufl., Nr. 1008 VV Rn 285). Damit hat die Anrechnung in Höhe einer 0,8-Verfahrensgebühr (36,00 EUR) statt nur in Höhe einer 0,5-Gebühr (22,50 EUR) zu erfolgen. Das Entgelt für die Post- und Telekommunikationspauschale sowie die Umsatzsteuer sind

Auch die Gebührenerhöhung ist anzurechnen

entsprechend zu reduzieren, so dass sich für das gerichtliche Verfahren folgender Erstattungsbetrag ergibt.

I. Mahnverfahren		
wie oben		51,54 EUR
II. Streitiges Verfahren		
1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	58,50 EUR
2.	0,3-Erhöhungsg Gebühr, Nr. 1008 VV	13,50 EUR
3.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,5-Gebühr aus 500,00 EUR	- 36,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV (20 % aus 36,00 EUR)	7,20 EUR
	Zwischensumme	43,20 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	8,21 EUR
	Gesamt	51,41 EUR

Der gesamte Erstattungsbetrag für das Mahnverfahren und das gerichtliche Verfahren beträgt damit 102,82 EUR.

Praxistipp

Die Entscheidung ist nur zum Teil richtig.

I. Anrechnung der Gebührenerhöhung

Zutreffend hat der Rechtspfleger die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens im Ergebnis nicht nur zu 0,5 angerechnet, sondern zu 0,8.

Allerdings ist nicht die „Erhöhungsg Gebühr“ anzurechnen. Eine dahingehende Anrechnungsvorschrift gibt es nämlich nicht. Sie gibt es deshalb nicht, weil es keine „Erhöhungsg Gebühr“ gibt.

Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, entsteht keine gesonderte Erhöhungsg Gebühr; vielmehr erhöhen sich Verfahrens- und Geschäftsgebühren um 0,3 je weiteren Auftraggeber. Die Vorschrift der Nr. 1008 VV schafft keinen eigenen Gebührentatbestand, sondern führt lediglich dazu, dass eine Geschäfts- oder Verfahrensgebühr um einen bestimmten Satz zu erhöhen ist. Es entsteht dann eine einheitliche erhöhte Gebühr. Siehe dazu insbesondere KG, Beschl. v. 29.7.2008 – 1 W 73/08, AGS 2009, 4 = NJ 2008, 461 = Rpfleger 2008, 669 = KGR 2008, 968 = JurBüro 2008, 585 = RVGreport 2008, 391 = NJW-Spezial 2009, 92; LG Düsseldorf AGS 2007, 381 = MDR 2007, 1164 = JurBüro 2007, 480 = Rpfleger 2007, 629 = RVGreport 2007, 298:

„Die Gebührenerhöhung nach Nr. 1008 VV stellt keine eigenständige Gebühr dar (Senat JurBüro 2007, 543 zu Nr. 2503 VV). Zwar wird Teil 1 des RVG (Nrn. 1000 bis 1009 VV) mit der Vorbem. 1 eingeleitet, dass die Gebühren dieses Teils neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren entstehen. Diese allgemeine Bestimmung wird aber durch die speziellere Regelung der Nr. 1008 VV verdrängt, wonach sich die Verfahrens- oder Geschäftsgebühr „erhöht“, wenn der Anwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber hat. Diese Formulierung lässt erkennen, dass auch die erhöhte Geschäfts- oder Verfahrensgebühr eine einheitliche Gebühr darstellt (Bischof, a.a.O., Nr. 1008 VV, Rn 93; Enders, JurBüro 2005, 449, 450 Ziff. 3). Es kommt lediglich zur Erhöhung der jeweiligen Gebühr und nicht zur Begründung einer neuen, eigenständig zu behandelnden Gebühr.“

Das bedeutet also, dass hier von vornherein eine 0,8-Verfahrensgebühr nach Nrn. 3307, 1008 VV angefallen ist.

**Keine Erhöhungsg Gebühr,
sondern erhöhte
Gebühren**

Erhöhte Gebühr ist anzurechnen

Auch im streitigen Verfahren ist keine „Erhöhungsgebühr“, sondern eine von vornherein erhöhte 1,6-Verfahrensgebühr (Nrn. 3100, 1008 VV) angefallen.

Die 0,8-Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens war sodann in vollem Umfang nach Anm. zu Nr. 3307 VV auf die 1,6-Verfahrensgebühr des streitigen Verfahrens anzurechnen.

Dieses Anrechnungsproblem ist im Rahmen der Geschäftsgebühr von der Rechtsprechung bereits entschieden. Hier ist es ebenfalls einhellige Auffassung, dass die erhöhte Geschäftsgebühr und nicht nur die einfache Geschäftsgebühr anzurechnen ist (KG AGS 2009, 4 = NJ 2008, 461 = Rpfleger 2008, 669 = KGR 2008, 968 = JurBüro 2008, 585 = RVGreport 2008, 391 = NJW-Spezial 2009, 92; LG Düsseldorf AGS 2007, 381 = MDR 2007, 1164 = JurBüro 2007, 480 = Rpfleger 2007, 629 = RVGreport 2007, 298; AG Stuttgart AGS 2007, 385 = MDR 2007, 1107 = ZMR 2007, 737 = JurBüro 2007, 522 = NJW-RR 2007, 1725; LG Ulm AGS 2008, 163 = AnwBl. 2008, 73 = NJW-Spezial 2008, 155).

II. Berechnung der Postentgeltpauschale

Unzutreffend ist die Entscheidung des Rechtspflegers allerdings hinsichtlich der Postentgeltpauschale.

Postentgeltpauschale berechnet sich vor Anrechnung

Eine Postentgeltpauschale berechnet sich nach dem Gebührenaufkommen vor Anrechnung und nicht nach einem Differenzbetrag, der nach Anrechnung noch verbleibt (AG Kassel AGS 2007, 133 = JurBüro 2006, 592; OLG Köln Rpfleger 1994, 432 = AGS 1994, 65; LG Berlin JurBüro 1982, 1351; JurBüro 1987, 1869; AG Hamburg AnwBl 1993, 293; AG Alzey AnwBl 1982, 399; AnwK-RVG/N. Schneider, 8. Aufl., 2016, Nr. 7001–7002 VV Rn 44: Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, VV 7001, 7002 Rn 37).

Zutreffend hätte daher folgende Vergütung festgesetzt werden müssen:

I. Mahnverfahren

1.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	36,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	7,20 EUR
	Zwischensumme	43,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	8,21 EUR
	Gesamt	51,41 EUR

II. Streitiges Verfahren

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: bis 500,00 EUR)	72,00 EUR
2.	gem. Anm. zu Nr. 3307 VV anzurechnen, 0,8-Gebühr aus 500,00 EUR	-36,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV (20 % aus 72,00 EUR)	14,40 EUR
	Zwischensumme	50,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	9,56 EUR
	Gesamt	59,96 EUR
	Gesamt I. + II.	111,37 EUR

Erstattungsfähigkeit von Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwalts

Die Reisekosten eines nicht im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts sind nicht zu erstatten, wenn hierfür keine besondere Notwendigkeit bestand.

AG Zeitz, Beschl. v. 29.1.2018 – 4 C 232/17

Der Fall

Die am Ort des AG wohnende Partei hatte für einen dort geführten Rechtsstreit einen Anwalt beauftragt, der seinen Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsbezirks hatte. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Partei die ihr entstandenen Kosten zur Festsetzung angemeldet, darunter auch die Reisekosten ihres Anwalts. Das Gericht hat die Reisekosten in vollem Umfang abgesetzt.

Die Entscheidung

Die Reisekosten des auswärtigen Rechtsanwaltes sind nicht erstattungsfähig. Der Beklagte hat seinen Wohnsitz am Gerichtsort. Bei der Prüfung der Erstattungsfähigkeit i.S.v. § 91 ZPO ist im Regelfall davon auszugehen, dass eine vernünftig denkende, kostenbewusste Partei, die im Anwaltsprozess am eigenen Wohnsitz klagen möchte oder am eigenen Wohnsitz verklagt wird, einen beim Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt hätte. Dies empfiehlt sich nicht nur im Hinblick auf die geringeren Kosten, sondern auch auf die einfachere Möglichkeit der persönlichen Unterrichtung und Beratung. Selbst wenn die Partei mit dem auswärtigen Rechtsanwalt in weiteren Fällen zusammenarbeiten würde und daher auch im vorliegenden Fall diesen Rechtsanwalt als Anwalt ihres Vertrauens beauftragt hätte, mag dies für die Partei die zusätzlichen Reisekosten rechtfertigen. Eine Erstattungsfähigkeit ließe sich daraus jedoch nicht herleiten, denn eine objektiv kostenbewusst denkende Partei würde in einem Rechtsstreit am eigenen Sitz/Wohnsitz einen Rechtsanwalt am Gerichtsort beauftragen, um keine zusätzlichen Reisekosten des Rechtsanwalts tragen zu müssen.

Eine anerkannte Ausnahme für die Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwaltes stellt es dar, wenn die Vertretung der Partei eine besondere Spezialisierung erfordert, die ein ortsansässiger Rechtsanwalt nicht vorweisen kann. Diese Ausnahme ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben, da Spezialkenntnisse nicht erforderlich waren.

Daher sind die Reisekosten des beauftragten Rechtsanwalts nicht erstattungsfähig.

Praxistipp

Die Kosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts sind stets zu erstatten. Eine Notwendigkeitsprüfung findet insoweit nicht statt. Dies ist einhellige Rechtsprechung:

- LG Krefeld, Beschl. v. 30.11.2010 – 5 O 384/09, AGS 2011, 577 = RVGreport 2011, 235 = JurBüro 211, 307;
- AG Siegburg, Beschl. v. 13.11.2012 – 103 C 64/12, AGS 2012, 594 m. Anm. Thiel = NJW-Spezial 2013, 93;
- AG Limburg, Beschl. v. 20.12.2012 – 4 C 406/12 (11), AGS 2013, 98 = NJW-Spezial 2013, 124;
- LG Gera, Beschl. v. 5.6.2013 – 2 O 1640/11, AGS 2014, 251;
- LG Krefeld, Beschl. v. 26.3.2014 – 2 O 294/13, AGS 2014, 424 = JurBüro 2014, 377 = NJW-Spezial 2014, 540;
- AG Gießen, Beschl. v. 22.9.2014 – 47 C 329/12, AGS 2014, 544 = NJW-Spezial 2015, 93;
- LG Bonn, Beschl. v. 11.12.2015 – 30 O 3/15, AGS 2016, 31 = AnwBl 2016, 361 = NZFam 2016, 187 = NJW-Spezial 2016, 187.

Eine Notwendigkeitsprüfung ist lediglich für solche Anwälte durchzuführen, die ihren Kanzleisitz außerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. RVG). Hier ist – wie das Gericht zu Recht ausführt – eine besondere Notwendigkeit erforderlich, die hier nicht gegeben war.

Erstattung der Reisekosten eines auswärtigen Anwalts nur bei Notwendigkeit

Ausnahme liegt nicht vor

Reisekosten eines Anwalts aus dem Gerichtsbezirk sind immer zu erstatten

Notwendigkeitsprüfung nur für Anwälte außerhalb des Gerichtsbezirks

H.M. gewährt Erstattung der Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung im Gerichtsbezirk

Umstritten ist allerdings, ob in diesen Fällen fehlender Notwendigkeit die Reisekosten gänzlich entfallen oder ob die Reisekosten zumindest bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu erstatten sind.

Die ganz überwiegende Rechtsprechung bejaht die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung im Gerichtsbezirk:

- AG Kiel, Beschl. v. 14.2.2013 – 59 F 12/11, AGS 2014, 8 = NJW-RR 2013, 892;
- AG Marbach am Neckar, Beschl. v. 6.11.2013 – 3 C 32/12, AGS 2014, 8 = NJW-RR 2013, 892 = JurBüro 2013, 591;
- LG Düsseldorf, Beschl. v. 18.12.2014 – 6 O 455/11, AGS 2015, 7 = NJW 2015, 498 m. Anm. Schons = AnwBl 2015, 351 = MDR 2015, 427 = Rpfleger 2015, 369 = JurBüro 2015, 255 = ErbR 2015, 135 = RVGprof. 2015, 76;
- OLG Frankfurt, Beschl. v. 23. 3. 2015 – 25 W 17/15, AGS 2017, 101;
- OLG Schleswig, Beschl. v. 24.7.2015 – 9 W 26/15, AGS 2015, 487 = NJW 2015, 3311 m. Anm. N. Schneider = RVGreport 2015, 385;
- OLG Köln, Beschl. v. 25.11.2015 – 17 W 247/15, AGS 2016, 55 = AnwBl 2016, 361 = RVGreport 2016, 68 = NJW-Spezial 2016, 157 = MDR 2016, 184 = NZFam 2016, 186;
- AG Waldbröl, Beschl. v. 25.4.2017 – 15 C 114/14, AGS 2017, 258 = NJW-Spezial 2017, 445;
- AG Frankfurt, Beschl. v. 22.8.2017 – 30 C 2295/16 (20), AGS 2017, 492;
- LG Heilbronn, Beschl. v. 21.10.2016 – 8 Qs 31/16, AGS 2017, 102 = NJW-Spezial 2017, 60 = RVGprof. 2017, 57 = RVGreport 2017, 174 (zur vergleichbaren Lage in Strafsachen);
- AG Aschaffenburg, Beschl. v. 23.6.2017 – 333 OWi 125 Js 9560/16, AGS 2017, 493 (zur vergleichbaren Lage in Bußgeldsachen).

Begründet wird dies damit, dass nach § 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO die Reisekosten eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts immer erstattungsfähig sind. Beauftragt die Partei einen Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks, dann könne die Erstattungsfähigkeit nicht völlig verneint werden, insbesondere dann nicht, wenn der Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks im Ergebnis näher am Ort des Gerichts niedergelassen ist als ein erstattungsfähiger Anwalt innerhalb des Gerichtsbezirks am weitest entfernten Ort.

Vergleichbare Rechtslage bei PKH und VKH

Auch im Rahmen der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe ist es einhellige Rechtsprechung, dass ein Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks, der zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts beigeordnet wird, seine Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks vergütet verlangen kann (OLG Celle AGS 2016, 437 = NdsRpfl 2016, 309 = RVGreport 2016, 300 = NJW-Spezial 2016, 572).

Lediglich das OLG Celle, das OLG Frankfurt (6. Senat) sowie das OLG Karlsruhe sind a.A.:

- OLG Celle, Beschl. v. 22.6.2015 – 2 W 150/15, AGS 2015, 442 m. Anm. N. Schneider = NJW 2015, 2670 = RVGreport 2015, 386;
- OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.11.2015 – 6 W 100/15, AGS 2016, 361 = JurBüro 2016, 203;
- OLG Karlsruhe, Beschl. v. 25.4.2017 – 20 WF 58/17, MDR 2017, 730 = FamRZ 2017, 1417 = MDR 2017, 934 = RVGreport 2017, 347 = FF 2017, 466;
- OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.6.2017 – 6 W 33/17, JurBüro 2017, 426.

Dem Rechtspfleger war diese Rechtsprechung offenbar nicht bekannt. Er hat sich damit jedenfalls nicht auseinandergesetzt.

Rechtsbeschwerde liegt dem BGH vor

Zwischenzeitlich ist nach Mitteilung des BGH eine Rechtsbeschwerde zu dieser Frage anhängig.

31.7.2017 I ZB 62/17	ZPO § 91 Abs. 2 S. 1	Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten eines nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts, dessen Beauftragung nicht notwendig war.
-------------------------	----------------------	---

Mit einer Entscheidung des BGH ist im Mai 2018 zu rechnen.

Berücksichtigung außergebührenrechtlicher Einwände im Vergütungsfestsetzungsverfahren nach § 11 RVG

Eine pauschale Berufung auf eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages genügt nicht den Mindestanforderungen an die Erhebung außergebührenrechtlicher Einwendungen oder Einreden nach § 11 Abs. 5 S. 1 RVG.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 20.12.2017 – 4 E 891/17

Der Fall

Nach Abschluss des Verfahrens hatte der Anwalt gem. § 11 RVG die Festsetzung seiner Vergütung für die gerichtliche Vertretung beantragt. Die vormalige Mandantin hatte beantragt, den Antrag zurückzuweisen, und hat geltend gemacht, ihr stünden im Zusammenhang sowohl mit dem der Vergütungsfestsetzung zugrunde liegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren als auch mit einem vor dem ArbG geführten Rechtsstreit Schadensersatzansprüche gegen den Anwalt wegen Schlechterfüllung des Anwaltsvertrags bzw. nicht ordnungsgemäßer Vertretung zu, mit denen sie aufrechnen werde, bzw. die sie den Honoraransprüchen des Anwalts entgegen setze. Das VG hat die Vergütung antragsgemäß festgesetzt. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Die Entscheidung

Nach § 11 Abs. 5 S. 1 RVG ist die Festsetzung abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Dafür genügt grundsätzlich die bloße Berufung des Antragsgegners auf einen solchen Einwand. Über die Begründetheit des Einwandes ist nicht im Vergütungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden. Deshalb kann grundsätzlich weder eine nähere Substantiierung des Einwandes verlangt werden, noch hat eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung zu erfolgen.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn der Einwand offensichtlich unbegründet ist, d.h., wenn seine Haltlosigkeit ohne nähere Sachprüfung auf der Hand liegt, substanzlos ist oder erkennbar rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die bloße Berufung auf einen außergebührenrechtlichen Einwand reicht insbesondere dann nicht, wenn sie sich in einer abstrakten Rechtsbehauptung ohne jeden konkreten tatsächlichen Anhaltspunkt erschöpft. Zu verlangen ist vielmehr, dass vom Antragsgegner vorgetragene, außergebührenrechtliche Gesichtspunkte an bestimmte Gegebenheiten anknüpfen, so dass erkennbar wird, aus welchem konkreten Lebenssachverhalt der Anspruchsgegner seine Einwendung oder Einrede herleitet. Diesen Mindestanforderungen an die Erhebung einer außergebührenrechtlichen Einwendung oder Einrede genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht.

Praxistipp

Nach § 11 Abs. 5 RVG ist ein Vergütungsfestsetzungsantrag zurückzuweisen, wenn der Auftraggeber Einwendungen erhebt, die ihren Grund nicht im Vergütungsrecht haben (sog. nicht gebührenrechtliche Einwendungen). Zu beachten ist allerdings, dass nicht jede außergerichtliche Einwendung oder Einrede die Festsetzung hindert. Die Rspr. lässt dann eine Festsetzung zu, wenn die außergerichtlichen Einwände offensichtlich unbegründet, halt- oder substanzlos, aus der Luft gegriffen oder vollkommen unsubstantiiert sind (siehe zu Einzelheiten AnwK-RVG/N. Schneider, § 11 Rn 186 ff.). Eine Schlüssigkeitsprüfung der erhobenen Einwendungen oder Einreden findet allerdings nicht statt. Dies ist nicht Aufgabe der Festsetzungsbeamten.

Wer sich also gegen einen Festsetzungsantrag zur Wehr setzen will, der muss seine Einwendungen näher spezifizieren, so dass das Gericht erkennen kann, dass diese jedenfalls nicht haltlos und völlig aus der Luft gegriffen sind.

Umgekehrt sollte der Anwalt nicht vorschnell seinen Antrag zurücknehmen, wenn Einwendungen erhoben werden, sondern sollte prüfen, ob diese den von der Rspr. geforderten Mindestanforderungen genügen.

Substantiierung und Schlüssigkeit nicht erforderlich

Offensichtlich unbegründete Einwendungen reichen nicht aus

Einwendungen müssen spezifiziert werden

Antrag nicht vorschnell zurücknehmen

Terminsgebühr bei Anerkenntnisurteil im Rahmen der Güteverhandlung

Führt das Gericht gem. § 278 Abs. 2 ZPO vor der mündlichen Verhandlung zunächst eine Güteverhandlung durch und wird im Rahmen der Güteverhandlung der Klageanspruch anerkannt, so entsteht nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV eine Terminsgebühr.

AG Zeitz, Beschl. v. 29.1.2018 – 4 C 5/17

Der Fall

Das Gericht hatte die Parteien zum Gütetermin und zur anschließenden mündlichen Verhandlung geladen. Im Rahmen des Gütetermins ist die Sache dann erörtert worden, worauf der Beklagte die Klageforderung anerkannt hat. Die Kosten des Verfahrens wurden ihm auferlegt.

Der Kläger hat sodann die Festsetzung seiner Kosten beantragt, darunter einer 1,2-Terminsgebühr. Der Beklagte ist der Terminsgebühr entgegengetreten. Eine Terminsgebühr sei nicht angefallen, da noch nicht mündlich verhandelt worden sei. Eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3104 VV wiederum sei nicht angefallen, weil das Anerkenntnisurteil nicht im schriftlichen Verfahren ergangen sei.

Der Klägervertreter hatte darüber hinaus sowohl für das Mahnverfahren als auch für das streitige Verfahren jeweils eine Postentgeltpauschale i.H.v. 20,00 EUR zur Festsetzung angemeldet. Auch dieser Festsetzung hat der Beklagte widersprochen. Er ist der Auffassung, dass für das gesamte Verfahren insgesamt nur eine Postentgeltpauschale angefallen sei.

Der Rechtspfleger hat antragsgemäß festgesetzt.

Die Entscheidung

Dem Vortrag des Klägervertreters ist zu folgen. Ausweislich des Protokolls wurde das Anerkenntnisurteil im Rahmen der Güteverhandlung erlassen. Die mündliche Verhandlung wurde vor Erlass des Anerkenntnisurteils nicht eröffnet. Daher ist ein Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergangen und die Terminsgebühr für den Klägervertreter gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV angefallen.

Weiterhin macht die Beklagtenvertreterin geltend, dass die Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV nur einmalig geltend gemacht werden kann. Der Klägervertreter hat jedoch die Post- und Telekommunikationspauschale sowohl für das Mahnverfahren als auch das anschließende streitige Verfahren geltend gemacht.

Da es sich insoweit um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt, kann die Pauschale gem. Nr. 7002 VV in jeder dieser Angelegenheiten gefordert werden. Mithin waren zwei Post- und Telekommunikationspauschalen mit insgesamt 40,00 EUR erstattungsfähig und gegen die Beklagte festzusetzen.

Praxistipp

I. Terminsgebühr

Ob die Terminsgebühr hier tatsächlich nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV angefallen ist, erscheint fraglich. Dem Rechtspfleger ist allerdings Recht zu geben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen an sich vorliegen.

Es kam hier auf die Anwendung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV jedoch nicht an, da die Terminsgebühr bereits nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV angefallen war. Eine Terminsgebühr entsteht nämlich für die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins. Hierzu ist es nicht erforderlich, dass der Termin der mündlichen Verhandlung dient. Jeder gerichtliche Termin löst die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV aus, daher auch ein Gütetermin (OLG Celle AGS 2009, 173 u. 2009, 267 = NJW 2009, 1219 = RVGreport 2009, 223).

Fiktive Terminsgebühr ist entstanden

Postentgeltpauschale entsteht gesondert

Terminsgebühr bereits nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV angefallen

Die frühere Begrenzung der Terminsgebühr auf Verhandlungs-, Erörterungs- und Beweisaufnahmetermine sieht das RVG nicht mehr vor. Abgesehen davon dürfte der Gütetermin ohnehin wohl auch schon früher als Erörterungstermin nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV anzusehen gewesen sein.

Aus der gesetzlichen Formulierung der Anm. Abs. 1 Nr. 3104 VV: „Die Gebühr entsteht auch ...“ könnte man folgern, dass die Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV tatbestandlich voraussetzt, dass eine Terminsgebühr nicht bereits anderweitig entstanden ist.

Letztlich kommt es darauf aber nicht an. Im Ergebnis ist die Terminsgebühr jedenfalls angefallen.

II. Postentgeltpauschale

Die Entscheidung zur Postentgeltpauschale ist zutreffend.

Dass eine Postentgeltpauschale sowohl für das Mahnverfahren als auch für das streitige Verfahren gesondert anfällt, ist schon vor Jahren vom BGH noch zu § 26 BRAGO entschieden worden.

Postentgeltpauschale fällt doppelt an

Erstattungsfähigkeit der Auslagenpauschale im Mahnverfahren und im Streitverfahren

Die Auslagenpauschale nach § 26 S. 2 BRAGO ist sowohl für das Mahnverfahren wie auch für das anschließende Streitverfahren gesondert erstattungsfähig.

BGH, Beschl. v. 13.7.2004 – VIII ZB 14/04, AGS 2004, 343 = FamRZ 2004, 1720 = NJW-RR 2004, 1656 = JurBüro 2004, 649 = Rbeistand 2005, 15 = RVGreport 2004, 34

Es verwundert daher, dass der Beklagte ernsthaft den doppelten Anfall der Postentgeltpauschale in Abrede gestellt hat.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen